



## Entgeltordnung

### **für die Benutzung von Sportstätten und Schulbädern der Stadt Köln, sowie der städtischen Nutzungszeiten in den Bädern der KölnBäder GmbH und des Schwimmleistungszentrums**

- ABI StK 2018 S. 321 –

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 05.07.2018 aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2023) diese Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1 Entgelte**

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen nach der Sportstättenatzung vom 07.07.1998 in der jeweils geltenden Fassung werden folgende Entgelte erhoben:

#### **1. Ungedeckte Sportstätten**

- |  |             |
|--|-------------|
| 1.1 Einzelpersonen   |             |
| 1.1.1 Jahreserlaubnis  | 20,00 Euro  |
| 1.1.2 Jahreserlaubnis für anerkannte Schwerbehinderte  | 10,00 Euro  |
| 1.1.3 Halbjahreserlaubnis  | 11,00 Euro  |
| 1.1.4 Halbjahreserlaubnis für anerkannte Schwerbehinderte  | 5,50 Euro   |
| 1.2 Personengruppen  |             |
| 1.2.1 Einzelerlaubnis je angefangene Einzelstunde  |             |
| Leichtathletikplatz  | 5,00 Euro   |
| Fußballfeld  | 5,00 Euro   |
| Kleinspielfeld   | 3,50 Euro   |
| Tennisplatz  | 9,66 Euro   |
| 1.2.2 Jahreserlaubnis je Wochenstunde  |             |
| Leichtathletikplatz  | 142,50 Euro |
| 1.2.3 Halbjahreserlaubnis je Wochenstunde  |             |
| Fußballfeld  | 71,00 Euro  |
| Kleinspielfeld   | 36,00 Euro  |
| 1.2.4 Saisonerlaubnis je Wochenstunde  |             |
| Tennisplatz  | 167,23 Euro |
| 1.2.5 Wird eine Erlaubnis zur stundenweisen Nutzung an bestimmten Tagen auf Antrag nur zur 14-tägigen oder zur halbstündigen Nutzung erteilt, so verringert sich das Entgelt entsprechend. |             |
| 1.3. Nebenleistungen:  |             |
| 1.3.1. Trainingsbeleuchtung je angefangene Stunde tatsächliche Stromkosten, ggfls. pauschaliert.   |             |
| 1.3.2. Die in der Regel freitags durchgeführte Markierung ist entgeltfrei. Zusätzlich gewünschte Markierungen werden mit 12,50 Euro berechnet.   |             |



## 2. Gedeckte Sportstätten

### 2.1 Einzelpersonen

2.1.1 Jahreserlaubnis	42,00 Euro
2.1.2 Jahreserlaubnis für anerkannte Schwerbehinderte	21,00 Euro
2.1.3 Halbjahreserlaubnis	23,00 Euro
2.1.4 Halbjahreserlaubnis für anerkannte Schwerbehinderte	11,50 Euro

### 2.2 Personengruppen

2.2.1 Hallen bis 300 m <sup>2</sup> Größe	
2.2.1.1 Einzelerlaubnis je angefangene Stunde	5,00 Euro
2.2.1.2 Halbjahreserlaubnis je Wochenstunde	95,00 Euro
2.2.2 Hallen von 301 bis 800 m <sup>2</sup> Größe	
2.2.2.1 Einzelerlaubnis je angefangene Stunde	7,50 Euro
2.2.2.2 Halbjahreserlaubnis je Wochenstunde	142,50 Euro
2.2.3 Hallen über 800 m <sup>2</sup> Größe	
2.2.3.1 Einzelerlaubnis je angefangene Stunde	10,00 Euro
2.2.3.2 Halbjahreserlaubnis je Wochenstunde	190,00 Euro
2.2.4 Krafttrainingsräume	
2.2.4.1 Einzelerlaubnis je angefangene Stunde	10,00 Euro
2.2.4.2 Halbjahreserlaubnis je Wochenstunde	190,00 Euro

2.2.5 Wird eine Erlaubnis zur stundenweisen Nutzung an bestimmten Tagen auf Antrag nur zur 14-tägigen oder zur halbstündigen Nutzung erteilt, so verringert sich das Entgelt entsprechend.

### 2.3 Sonstige Veranstaltungen in Schulsport- und Schulturnhallen, Schulgymnastikräumen sowie in Mehrzweckhallen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 4 Sportstättensatzung)

2.3.1 bis zu 100 Personen / 2 Stunden	37,50 Euro
je angefangene weitere Stunde	17,50 Euro
2.3.2 bis zu 250 Personen / 2 Stunden	50,00 Euro
je angefangene weitere Stunde	22,50 Euro
2.3.3 bis zu 500 Personen / 2 Stunden	62,50 Euro
je angefangene weitere Stunde	27,50 Euro
2.3.4 bis zu 750 Personen / 2 Stunden	75,00 Euro
je angefangene weitere Stunde	32,50 Euro
2.3.5 über 750 Personen / 2 Stunden	87,50 Euro
je angefangene weitere Stunde	37,50 Euro
Maßstab ist das objektive Fassungsvermögen bei Anordnung der Stühle in Reihen.	

#### 2.3.6 Auf-, Ab- und Umbauten

2.3.6.1 Die Inanspruchnahme der vorgenannten Räume für Auf-, Ab- und Umbauten, Proben und Reinigung ist ab 24 Stunden vor Beginn der erlaubten Veranstaltung und bis 24 Stunden nach Ende der Veranstaltung entgeltfrei.



2.3.6.2 Für weitere 24 Stunden vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung werden 50 % des Entgelts, darüber hinaus das volle Entgelt erhoben.

2.3.6.3 Der Auf-, Ab- und Umbau ist vom Benutzer durchzuführen bzw. auf seine Kosten durchführen zu lassen.

#### 2.4 Ausnahmen/Sonderzuschläge

Für Einrichtungen und Gruppen, die erwerbswirtschaftliche und/oder professionelle Zwecke verfolgen, ergibt sich das Entgelt im Einzelfall. Auf die nach Ziffer 2.3 entstehenden Entgelte wird samstags, sonntags und feiertags ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben.

## § 2

### Befreiung von Entgelten

- (1) Die Benutzung der „ungedeckten“ und „gedeckten“ Sportstätten, der Schulbäder und die Inanspruchnahme der städtischen Nutzungszeiten in den Bädern der KölnBäder GmbH und des Schwimmleistungszentrums zu Lehr- und Übungszwecken, Wettkampf- und Spielbetrieb sowie für Amateursportveranstaltungen ist entgeltfrei für:
  - a) Vereine, die dem StadtSportBund Köln e.V. über ihren örtlichen Fachverband (bzw. über ihre örtliche Interessengemeinschaft) angehören, sowie dieser selbst einschließlich der übergeordneten Fachverbände
  - b) nicht vereinsgebundene Kinder- und Jugendgruppen in Begleitung eines Gruppenleiters mit Übungsleiterlizenz A oder vergleichbarer Lehrbefähigung auf Antrag
  - c) Sportgruppen der Freien Wohlfahrtsverbände, Behindertenorganisationen, Seniorengemeinschaften sowie anderen Einrichtungen, soweit sie keinen gesetzlichen Förderungsanspruch haben und als gemeinnützig anerkannt sind und lizenzierte Übungsleiter oder Betreuer mit vergleichbarer Lehrbefähigung einsetzen auf Antrag
  - d) Sportgruppen des Bildungswerkes des LandesSportBundes NRW und der Volkshochschule der Stadt Köln.
- (2) Die Entgeltbefreiung nach Abs.1 gilt im Vereinsschwimmbetrieb bei der Nutzung der Schulbäder und bei der Inanspruchnahme der städtischen Nutzungszeiten in den Bädern der KölnBäder GmbH und des Schwimmleistungszentrums nur dann, wenn eine Aufsichtsperson gestellt wird, die das „Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG- Silber“ oder eine vergleichbare Rettungsfähigkeit besitzt. Zusätzlich ist in jedem Fall der Einsatz eines Übungsleiters oder Betreuers mit vergleichbarer Lehrbefähigung erforderlich.
- (3) Die Entgeltbefreiung nach Abs. 1 gilt ferner nicht für Einrichtungen und Gruppen, die erwerbswirtschaftliche und/oder professionelle Zwecke verfolgen, für Nebenleistungen nach § 1 Ziffer 1.3 sowie für die Nutzung von Einrichtungen der Kölner Sportstätten GmbH oder der KölnBäder GmbH und des Schwimmleistungszentrums, soweit es sich nicht um die Inanspruchnahme der städtischen Nutzungszeiten in den Bädern der KölnBäder GmbH und des Schwimmleistungszentrums handelt.
- (4) Von den Entgelten nach § 1 Ziffer 2.3. sind befreit:



- a) Die sozialen und kulturellen Einrichtungen der Stadt Köln, soweit sie nicht kostenrechnende Einrichtungen sind
- b) Das Land Nordrhein-Westfalen
- c) Politische Parteien und deren Jugendorganisationen
- d) Die parlamentarischen Vertretungen der Parteien (Fraktionen des Rates und der Bezirksvertretung)
- e) Die örtlichen kulturellen, sportlichen und bürgerschaftlichen Vereinigungen, sofern die Veranstaltung in einer entsprechenden Einrichtung ihres Stadtteils abgehalten wird oder sofern die Vereinigung über diesen hinausgeht oder der Stadtteil geeignete Einrichtungen nicht besitzt
- f) Die als gemeinnützig anerkannten Organisationen
- g) Institutionen und Vereinigungen, die im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben für den Bereich der Schulen arbeiten, insbesondere Maßnahmen zur Integration von Ausländerkindern durchführen, sofern das Amt für Schulentwicklung hierzu seine Zustimmung erteilt hat und
- h) Die nach § 9 des Jugendwohlfahrtsgesetzes anerkannten Jugendverbände und Gemeinschaften sowie die im Stadtgebiet anerkannten Jugend- und Sozialhilfeträger.

### **§ 3 Sonstige Leistungen**

Werden auf Antrag Leistungen ausgeführt, die in den vorstehenden Entgelten nicht enthalten sind, so sind ungeachtet von § 1 Ziffer 2.4. die entstehenden Kosten zu berechnen.

### **§ 4 Mehrwertsteuer**

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung der Mehrwertsteuer bleiben unberührt. Soweit eine Verpflichtung zur Zahlung der Mehrwertsteuer besteht, wird diese zuzüglich erhoben.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 1.1.2018 in Kraft.